

- 597 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 10. Änderung der 6. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem.  
§ 13 BauGB und § 81 BauO NW

vom 11. Mai 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1988 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 Abs. 1 der BauO NW vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der GO NW idF der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 510 festgesetzten überbaubaren Flächen werden aufgehoben.
2. Die überbaubaren Flächen werden, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan dargestellt, neu festgesetzt.
3. Für diesen Bereich wird insgesamt eine Ostwest-Firstrichtung festgesetzt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 10. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 10. Änderung der 6. Änderung der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

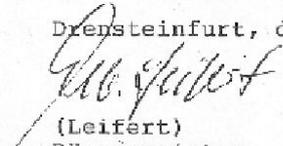
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

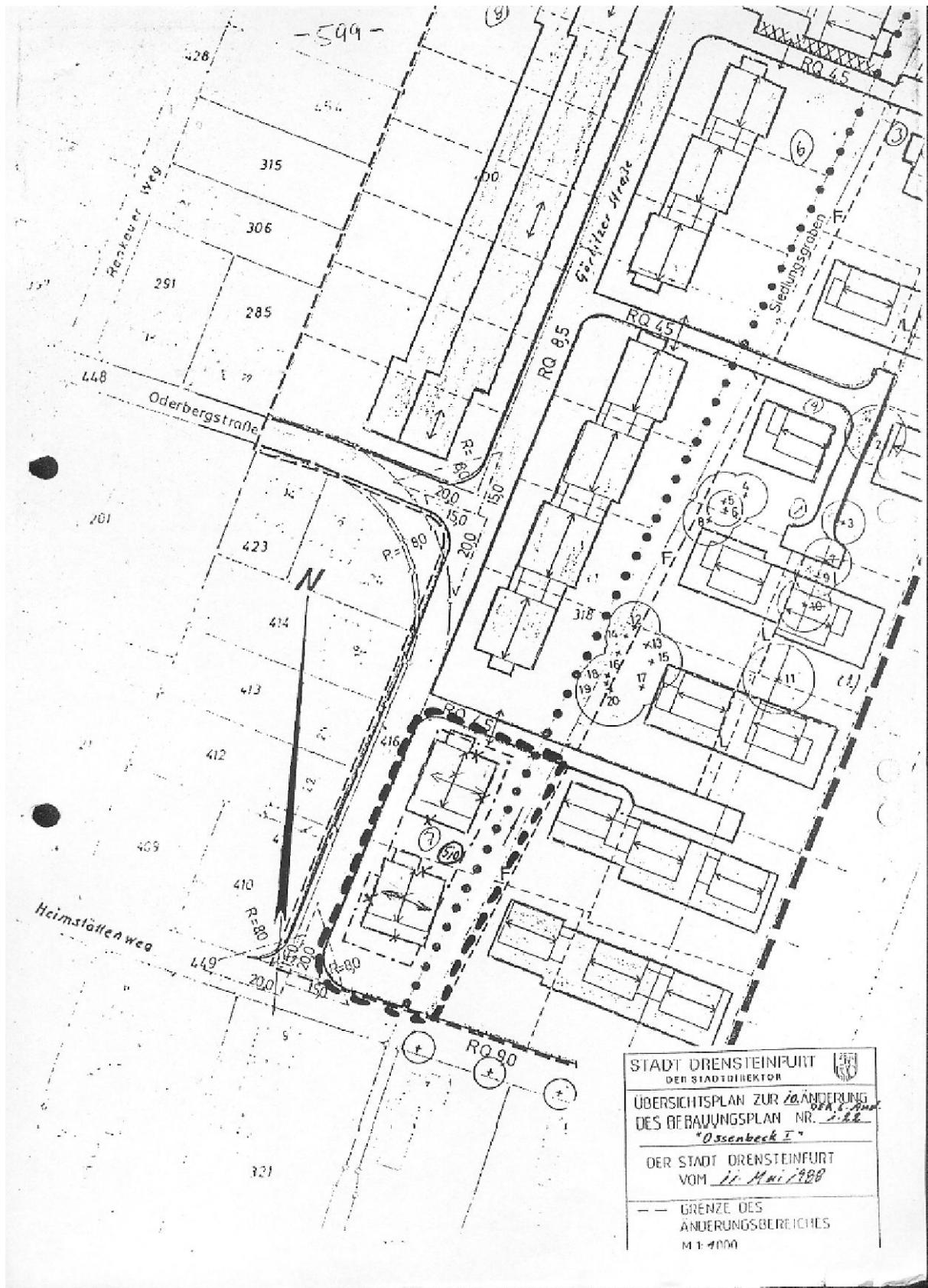
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 10. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 11. Mai 1988

  
(Leifert)  
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR *10.* ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLAN NR. *2.66*  
*"Ossenbeck I"*

DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM *11. Mai 1988*

--- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES  
 M 1:4000